

Beilage 1931/2009 zum kurzschriftlichen Bericht des Öö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode*

Bericht

des Sozialausschusses

betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Sozialberufegesetz geändert wird

(Oö. Sozialberufegesetz-Novelle 2009)

[Landtagsdirektion: L-277/6-XXVI,
miterledigt **Beilage 1903/2009**]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Der gegenständliche Gesetzesentwurf eröffnet die Möglichkeit, dass auch in Ausbildung stehende Fach-Sozialbetreuer und Fach-Sozialbetreuerinnen mit dem Ausbildungsschwerpunkt "Altenarbeit" bereits nach Absolvierung der Pflegehilfeausbildung entsprechend dem Fortschritt ihrer Ausbildung in der sozialen Betreuung diesen Beruf ausüben dürfen - dies war bisher aufgrund des strengen Berufsausübungsvorbehaltes (§ 17 i.V.m. § 61 Abs. 1 Z. 3 Oö. SBG) nicht möglich.

Dadurch soll Interessenten und Interessentinnen der Zugang zu dieser Ausbildung erleichtert werden und Arbeitgebern die Möglichkeit eingeräumt werden, bereits in der Altenarbeit tätige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bei der Weiterqualifizierung besser zu unterstützen. So können z.B. Heimhelfer und Heimhelferinnen (diese dürfen seit der Novelle der Oö. Alten- und Pflegeheimverordnung, LGBl. Nr. 128/2008, auch in Alten- und Pflegeheimen ihren Beruf ausüben) zunächst in einer ersten Ausbildungsstufe berufsbegleitend die Pflegehilfeausbildung absolvieren. Sobald diese Ausbildungsstufe erreicht ist, soll auch ein ausbildungsadäquater Einsatz als Pflegehelfer oder Pflegehelferinnen möglich sein - allerdings unter der Voraussetzung, dass (wiederum berufsbegleitend) die Ausbildung in der Fach-Sozialbetreuung "A" in Angriff genommen wird. Durch die nunmehr vorgesehene berufsbegleitende Ausbildung soll das Berufsbild der Fach-Sozialbetreuung "A" noch attraktiver gestaltet werden.

Weiters sollen einige Redaktionsversehen korrigiert werden.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen

Durch diese Gesetzesnovelle werden weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage Mehrkosten erwachsen.

IV. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden

gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften entgegen.

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VI. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z. 1 (§ 11 Abs. 1) und Art. I Z. 4 (§ 60 Abs. 4):

Diese Änderungen sind auf Redaktionsversehen zurück zu führen.

Zu Art. I Z. 2 und 5 (§§ 17 Abs. 4 und 61 Abs. 1 Z. 3):

Die deutlich nachlassende Verfügbarkeit von FSB "A" am Arbeitsmarkt macht es erforderlich, dass zusätzliche Anreize für Interessenten und Interessentinnen an dieser Ausbildung gesetzt werden. Ein Hindernis auf dem Weg zu einer Ausbildung in der Altenarbeit liegt oft darin, dass während der Ausbildung kein oder nur ein geringes Einkommen zur Deckung des Lebensunterhaltes zur Verfügung steht. Mit der vorgesehenen Änderung soll nun die Grundlage für eine berufsbegleitende Ausbildung für Personen geschaffen werden.

Interessenten und Interessentinnen können nach dem dieser Novelle zugrunde liegenden Konzept zunächst die Ausbildung in der Heimhilfe, die in wenigen Monaten absolviert werden kann, abschließen. Ab diesem Zeitpunkt können die Auszubildenden sowohl im stationären als auch im mobilen Bereich der Altenarbeit tätig werden und Einkommen für den Lebensunterhalt lukrieren. Im Anschluss an die Heimhilfeausbildung ist die Ausbildung in der Pflegehilfe zu absolvieren - nach erfolgreicher Beendigung dieses Ausbildungsteiles wird durch die neue Regelung ein umfassenderes Arbeitsfeld eröffnet. Sämtliche Tätigkeiten der Pflegehilfe und - je nach Fortschritt der weiterführenden Ausbildung in der Fach-Sozialbetreuung "A" - Tätigkeiten im Rahmen der sozialen Betreuung dürfen von den Auszubildenden verrichtet werden - damit verbunden ist auch die Möglichkeit einer besseren finanziellen Abgeltung.

Um keine Unvereinbarkeiten mit der Ausbildung zu schaffen, wird der Dienstgeber bei diesem Ausbildungsmodell sowohl hinsichtlich des Umfangs der Beschäftigung als auch hinsichtlich der wahrzunehmenden Tätigkeiten im Sinne des § 27 Abs. 2 adäquate Lösungen anzubieten haben.

Diese Aufforderung richtet sich aber auch an den Ordnungsgeber, der bei einer allfälligen Anrechenbarkeit von Auszubildenden auf den Mindestpflegepersonalschlüssel in der stationären Altenarbeit den Umfang der berufsbegleitenden Ausbildung zu berücksichtigen haben wird.

Zu Art. I Z. 3 (§ 51 Abs. 1 lit. g):

In der Praxis hat sich herausgestellt, dass der taxative Katalog der

Ausbildungen für Leiter und Leiterinnen (insbesondere im Bereich der
Ausbildungen für die soziale Betreuung von Menschen mit Beeinträchtigung)
zu eng gefasst ist.

Zu Art. I Z. 6 (§ 67 Abs. 5):

Diese Bestimmung ist auf Grund eines Redaktionsversehens erforderlich.
Über Berufungen gegen Bescheide der Landesregierung soll in Hinkunft der
unabhängige Verwaltungssenat entscheiden.

**Der Sozialausschuss beantragt, der Oberösterreichische Landtag
möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Sozialberufegesetz
geändert wird (Oö. Sozialberufegesetz-Novelle 2009), beschließen.**

Linz, am 25. Juni 2009

Schreiberhuber

Obfrau

Affenzeller

Berichterstatter

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Sozialberufegesetz geändert wird
(Oö. Sozialberufegesetz-Novelle 2009)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Landesgesetz, mit dem die Ausbildung, das Berufsbild und die Tätigkeit
der Angehörigen der Sozialberufe geregelt werden (Oö. Sozialberufegesetz -
Oö. SBG), LGBl. Nr. 63/2008, wird wie folgt geändert:

1. Im § 11 Abs. 1 wird das Zitat "§ 84 StPO" durch das Zitat "§ 78 StPO"
ersetzt.

2. Dem § 17 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Personen, die in einer Ausbildung zum Fach-Sozialbetreuer oder Fach-
Sozialbetreuerin "A" stehen, sind bereits ab der erfolgreichen Absolvierung
der Pflegehilfeausbildung nach den gesundheits- und
krankenpflegerechtlichen Bestimmungen des Bundes berechtigt, nach dem
Fortschritt ihrer Ausbildung in der sozialen Betreuung Tätigkeiten der
Fachsozialbetreuung "A" beruflich auszuüben."

3. Dem § 51 Abs. 1 wird folgende lit. g angefügt:

"g) oder ein vergleichbares Studium."

4. Im § 60 Abs. 4 erster Satz wird das Zitat "Abs. 2" durch das Zitat "Abs.
3" ersetzt.

5. Im § 61 Abs. 1 Z. 3 wird das Zitat "§§ 17 Abs. 1 oder 20 Abs. 1" durch
das Zitat "§§ 17 Abs. 1 und 4 oder 20 Abs. 1" ersetzt.

6. § 67 Abs. 5 lautet:

"(5) Über Berufungen gegen Bescheide gemäß §§ 51 Abs. 7, 58 Abs. 5 und
59 Abs. 2 entscheidet die Landesregierung. Sofern die Landesregierung

selbst zur Entscheidung in erster Instanz berufen ist, entscheidet über Berufungen der unabhängige Verwaltungssenat."

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit dem seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten in Kraft.